

Ergeht an:

BI-Vorstand

Expertengruppe NuG

Alle Landesinnungen

KC Arbeitsrecht

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Bayerl

Durchwahl
3191

Datum
13.01.2026

NuG-Rundschreiben 002/2026

Arbeitsrecht	Kollektivvertrag	
Betreff: Erhöhung der KV-Gehälter Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 2026		Frist: -
Kurzinfo: Erhöhung der Gehälter im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und einzelner Werte im Rahmen-KV für das Gewerbe und Handwerk 2026		

Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe konnte am 13.1.2026 die Gehaltsverhandlungen für die Angestellten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit der Gewerkschaft der Privatangestellten erfolgreich abschließen.

A. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter ab 1.1.2026

VWG I	VWG II	VWG III	VWG IV	VWG V	VWG VI	M I	M IIa	M IIb	M III
2,5 %									

B. Erhöhung der Lehrlingseinkommen ab 1.1.2026

LE 1	LE 2	LE 3	LE 4
2,8 %	2,8 %	2,8 %	2,8 %

C. Erhöhung der Sondervergütung für Nachtarbeit gem. § 6 Abs 1 KV ab 1.1.2026 um 2,70 %.

Die Höhe beträgt € 2,62.

D. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen ab 1.1.2026:

Taggeld gem. § 10 2.b: € 9,97

Taggeld gem. § 10 2.c: € 23,65 bzw. € 21,48

Taggeld gem. § 10 2.d: € 30,00 bzw. € 23,65

Nächtigungsgeld gem. § 10 2.f: € 17,00

E. Geltungsbeginn: 1.1.2026

F. Rahmenrechtliche Änderungen

§ 2 Abs.2 lit.a wird geändert und lautet neu:

2) Der Kollektivvertrag gilt nicht

a) für Ferialpraktikanten und Volontäre;

Ferialpraktikanten sind **Schülerinnen und Schüler oder Studierende**, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend einer **öffentlichen Schul- oder Studienordnung** vorübergehend beschäftigt werden.

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

§ 19b wird neu eingefügt und lautet:

§ 19b. Ferialaushilfen

Personen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Sommer- bzw. Semesterferien vorübergehend zur technischen, administrativen oder kaufmännischen Aushilfe beschäftigt werden, erhalten ein monatliches Mindestgrundgehalt wie folgt:

Das monatliche Mindestgrundgehalt beträgt für die ersten zwei vollen Monate im jeweiligen Betrieb pro Kalenderjahr 85 % des monatlichen Mindestgrundgehaltes derjenigen Verwendungsgruppe (§ 17), in die sie entsprechend der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit eingereiht werden müssen.

Dauert die Ferialaushilfe in einem Kalenderjahr im selben Betrieb länger als zwei Monate, gebührt ab dem 3. Monat das volle monatliche Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe (§ 17).

Die Landesinnungen werden ersucht, die Mitgliedsbetriebe im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe über die neuen Gehälter zu informieren.

Gültig ab: 1.1.2026

Beilagen:

B1 - [KV Gehälter NuG](#)

B2 - [RKV Angestellte im Gewerbe und Handwerk](#)

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Mag. Elke Riemenschneider e.h.
Innungsmeisterin

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin